

Tipps und Tricks:

Revision für Gesellschaften



Quelle:

- OR 727 - 731
- Revisionsaufsichtsgesetz 16.12.2005

Sämtliche Gesellschaften (AG, GmbH, Stiftung, Genossenschaft, Verein) unterliegen grundsätzlich einer **Revisionspflicht**. **Kleinere Gesellschaften** können auf eine ordentliche oder eingeschränkte Revision **verzichten**.

Möglichkeiten	Definition
ordentliche Revision	Unter anderem müssen folgende Gesellschaften eine ordentliche Revision durchführen: <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert • Anleiheobligationen ausstehend • wenn 2 der folgenden Kriterien während 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bilanzsumme: > CHF 20 Mio. ○ Umsatz: > CHF 40 Mio. ○ Vollzeitstellen: > 250 • Gesellschaften, die eine Konzernrechnung erstellen müssen
eingeschränkte Revision	Gesellschaften, die nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet sind. Die Revision ist weniger umfangreich und beinhaltet den bisher üblichen Prüfungsumfang.
Verzicht auf Revisionsstelle (Opting out)	Eine Gesellschaft kann auf die eingeschränkte Revision verzichten , wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
Freiwillige ordentliche Revision	Eine Gesellschaft kann eine ordentliche Revision durch eine zugelassene - im Handelsregister eingetragene - Revisionsstelle durchführen lassen.
Freiwillige Revision ohne Eintrag im Handelsregister	Eine Gesellschaft kann eine Revision durchführen lassen, ohne Eintrag einer Revisionsstelle im Handelsregister (Laienrevision).

Was geschieht beim Fehlen der vorgeschriebenen Revisionsstelle?

Das Handelsregister ist verpflichtet, die Sache dem Gericht zu überweisen. In der Praxis werden die zur Anmeldung verpflichteten Personen schriftlich aufgefordert, den rechtmässigen Zustand herzustellen. Das Gericht kann der Gesellschaft ihre Auflösung androhen, das fehlende Organ ernennen oder die Liquidation anordnen.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft

Anforderungen an die Revisionsstelle

Ordentliche Revision

Publikumsgesellschaften: Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

Übrige Gesellschaften: Zugelassene/r Revisionsexperte/-expertin.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.

Eingeschränkte Revision

Zugelassene/r Revisor/in.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein. Das Mitwirken bei der Buchführung etc. ist aber zulässig.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft
